

# Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg

vom 07.07.2015

Die Gemeinde Bruckberg erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

## §1

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bruckberg als öffentliche Einrichtung (nach §1 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg in der jeweils geltenden Fassung).

## §2

### Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bruckberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld ist bereits enthalten) sowie Essensgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

## §3

### Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit im Betreuungsvertrag) und ist für Kindergärten und Kinderkrippe für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit
  - a) Für den Besuch eines Kindergartens:

| bei einer Buchungszeit<br>von mehr als ... Std./Tag | Gebühr ohne<br>Mittagessen | Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche |          |          |          |          |
|---|----------------------------|---|----------|----------|----------|----------|
|   |                            | 5 Tage  | 4 Tage   | 3 Tage   | 2 Tage   | 1 Tag    |
| 4 – 5 Stunden                                       | 75,00 €                    | 128,00 €                                      | 118,00 € | 107,00 € | 97,00 €  | 86,00 €  |
| 5 – 6 Stunden                                       | 82,00 €                    | 135,00 €                                      | 125,00 € | 114,00 € | 104,00 € | 93,00 €  |
| 6 – 7 Stunden                                       | 89,00 €                    | 142,00 €                                      | 132,00 € | 121,00 € | 111,00 € | 100,00 € |
| 7 – 8 Stunden                                       | 96,00 €                    | 149,00 €                                      | 139,00 € | 128,00 € | 118,00 € | 107,00 € |
| 8 – 9 Stunden                                       | 103,00 €                   | 156,00 €                                      | 146,00 € | 135,00 € | 125,00 € | 114,00 € |
| 9 Stunden   | 110,00 €                   | 163,00 €                                      | 153,00 € | 142,00 € | 132,00 € | 121,00 € |

b) Für den Besuch der Kinderkrippe:

| bei einer Buchungszeit<br>von mehr als ... Std./Tag | Gebühr ohne<br>Mittagessen | Gebühr mit Mittagessen an ... Tagen pro Woche |          |          |          |          |
|---|----------------------------|---|----------|----------|----------|----------|
|   |                            | 5 Tage  | 4 Tage   | 3 Tage   | 2 Tage   | 1 Tag    |
| 4 – 5 Stunden                                       | 140,00 €                   | 184,00 €                                      | 176,00 € | 167,00 € | 158,00 € | 149,00 € |
| 5 – 6 Stunden                                       | 153,00 €                   | 197,00 €                                      | 189,00 € | 180,00 € | 171,00 € | 162,00 € |
| 6 – 7 Stunden                                       | 166,00 €                   | 210,00 €                                      | 202,00 € | 193,00 € | 184,00 € | 175,00 € |
| 7 – 8 Stunden                                       | 179,00 €                   | 223,00 €                                      | 215,00 € | 206,00 € | 197,00 € | 188,00 € |
| 8 – 9 Stunden                                       | 192,00 €                   | 236,00 €                                      | 228,00 € | 219,00 € | 210,00 € | 201,00 € |
| 9 Stunden   | 205,00 €                   | 249,00 €                                      | 241,00 € | 232,00 € | 223,00 € | 214,00 € |

(4) Geschwisterermäßigungen

- a) Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bruckberg besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 3 genannten Gebühren.
- b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- c) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

(5) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebührensätze nach Absatz 3 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### § 4 Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld

In der Benutzungsgebühr nach §3 ist bei den vorgenannten Kindertageseinrichtungen ein Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld enthalten. Das Spielgeld beträgt monatlich für alle Kindertageseinrichtungen 5,00 Euro, das Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld für die Kindergärten monatlich 10,00 Euro und für die Kinderkrippe monatlich 5,00 Euro.

#### §5

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen, sowie Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld) werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bruckberg erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen, sowie Spiel-, Portfolio-, Geschenke- und Veranstaltungsgeld) werden monatlich abgerechnet. Sie sind am letzten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Bruckberg bzw. durch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindekasse.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§5 und 6 der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bruckberg) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## §6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) Die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Bruckberg, den 07.07.2015

Gemeinde Bruckberg



Wilhelm Hutzenthaler

Erster Bürgermeister

